|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| [\_\_\_\_] Dieses Muster wurde unter der Annahme entworfen, dass eine Forschungseinrichtung der Auftragnehmer und der Industriepartner der Auftraggeber sind: die entsprechend gekennzeichneten Textpassagen spiegeln diese Annahme wider[\_\_\_\_] zu bearbeitende Teile bzw zu prüfende Verweise[\_\_\_\_] Alternativklauseln der Industriepartner [\_\_\_\_] Alternativklauseln der Forschungseinrichtungen(\_\_\_\_) Hilfestellung für Eingabefelder, Optionen, AlternativenVEREINBARUNG ÜBER NUTZUNG ANONYMER DATENabgeschlossen zwischen\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Forschungseinrichtung)vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name)\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)(im Folgenden „Forschungseinrichtung“ genannt)und\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name, Firma)eine nach\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. österreichischem) Recht errichtete Gesellschaft \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Firmenbuchnummer), \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(zuständiges Gericht)  mit dem Sitz in\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort)\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)(im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)nachstehend gemeinsam oder einzeln auch „Partei“ oder „Parteien“ genanntDie Substantiva verstehen sich geschlechtsneutral. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wird die männliche Form angegeben. | **Kommentar**ALLGEMEINESZum Verständnis und zur Verortung gegenständlichen Musters in der „Welt der Datennutzung“ wird auf das Dokument „Einführung in Datennutzungsverträge“ verwiesen. Basierend darauf wird im Rahmen der IPAG-Muster zwischen Mustern zu Vereinbarungen über die Nutzung * anonymer Daten;
* personenbezogener Daten;
* personenbezogener Daten besonderer Kategorien („sensibler Daten“)

unterschieden. Anwendungsbereich:Dieses Muster dient als Basis für Vereinbarungen zur Nutzung anonymer Daten, sodass – mit Ausnahme der Garantie, dass in der gesamten Verarbeitungskette kein Personenbezug bestand bzw. besteht (Punkt 2.4) – das Datenschutzrecht gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. Datenschutzgesetz (DSG) samt datenschutzrechtlichen Begleitgesetzen unbeachtet bleiben kann.Dieses Muster wurde unter der Annahme entworfen, dass die Forschungseinrichtung der Auftragnehmer und der Industriepartner der Auftraggeber sind. Es wird von einer Unternehmervereinbarung (B2B) ausgegangen. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass das Muster als Basis für dann individuell ausverhandelte Vereinbarungen herangezogen wird, sodass eine sog. „Klauselkontrolle“, wie sie für Allgemeine Geschäftsbedingungen auch B2B möglich ist, nicht zur Anwendung kommt.Das Muster bildet die Konstellation der Generierung und Lieferung anonymer Daten von einer Forschungseinrichtung an einen Auftraggeber als Datennutzer ab. Das Muster beinhaltet somit einerseits den Teil der Generierung der Daten, samt deren Verkörperung in einer Datenbank, und andererseits die Gewährung entsprechender Nutzungsrechte (Übertragung des Dateneigentums und „Rücklizenz“ zur Nutzung einer Datenkopie der nicht personenbezogenen Daten für Forschungszwecke). Der 1. Teil enthält Elemente des Vertragstyps des Dienstleistungsvertrags (die Parteien wollen keinen Erfolg geschuldet wissen, sodass die Anwendung der Regelungen zum Vertragstyp des Werkvertrags ausgeschlossen sind) und der 2. Teil einerseits sachenrechtliche Dimensionen und andererseits Dimensionen des geistigen Eigentums/ des reinen Vertragsrechts: der Datennutzer soll das Dateneigentum bzw. eine dauerhafte Nutzungslizenz gegen einmaliges Entgelt erhalten; die Forschungseinrichtung soll die von ihr generierten Daten aber für Forschungszwecke nutzen können.Es wird im Muster davon ausgegangen, dass die Daten noch nicht existent sind, also von der Forschungseinrichtung noch erhoben bzw. generiert werden müssen. Es wird angenommen, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung die Details der Daten und deren Nutzungsmöglichkeit noch nicht festgelegt werden können bzw. soll das Muster möglichst flexibel für unterschiedliche Use-Cases gehalten werden, sodass im Muster der „agile Entwicklungsansatz“ (auch im Projektmanagement) herangezogen wird.Es gilt zu beachten, dass etwaige vergabe- und/ oder beihilfenrechtliche Thematiken einer entsprechenden Individualprüfung bedürfen und vom Muster nicht abgedeckt werden können.Verwendung:Das Muster sieht keinen (werkvertraglichen) Erfolg, sondern ein „bloßes Bemühen“ im Sinne der Auftragsforschung zur Ermittlung der Daten vor. Zur allgemeinen Abgrenzung von Forschung und Entwicklung und etwaigen kartellrechtlichen Implikationen siehe den Kommentar zum [F + E AUFTRAG](https://www.ipag.at/vertragsmuster/) auf ipag.at.Parteien: Die Nennung der korrekten Parteien(bezeichnung) ist sehr sorgfältig zu prüfen. Auch die Vertretungsbefugnis der die Vereinbarung unterfertigenden Personen ist sicherzustellen. |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. DEFINITIONEN (alphabetisch)
	1. „Betriebs- und Geschäftsgeheimnis“: eine Information, die (i) geheim ist, weil sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich ist; (ii) von kommerziellem Wert ist, weil sie geheim ist, und (iii) Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person ist, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Informationen ausübt [und (iv) von der bereitstellenden Partei als solche gekennzeichnet ist, etwa mit „geheim“ oder Sinngleichem].
	2. Change-Verfahren: Verfahren zur Änderung des Leistungssolls.
	3. Dritte: alle juristischen oder natürlichen Personen außer den Parteien und deren Angestellte.
	4. Eskalation: Übergabe eines Themas in die nächst höhere Gremienhierarchie.
	5. Leistungssoll: Auf Basis dieser Vereinbarung zu erbringende Leistungen der Forschungseinrichtung, insbesondere wie in Anlage ./2.3 festgelegt.
	6. Schriftlichkeit bzw. schriftlich: meint die schlichte eigenhändige Unterschriftsform. [Gemäß dem in der Forschungseinrichtung geltenden Vieraugenprinzip bedarf es jedenfalls der Unterschrift von zwei vertretungsbefugten Forschungseinrichtungsangehörigen]. Es gilt für die Rechtswirkung jeweils das Einlangen/ die Abrufbarkeit beim Empfänger.
	7. Schutzrechte: Immaterialgüterrechte, insbesondere nach dem Urheberrecht-, Patent-, Muster- und/ oder Kennzeichenrecht, insbesondere Markenrechte.
	8. Subunternehmer: alle Unternehmer (im weitesten Sinne), derer sich die Forschungseinrichtung oder ein Subunternehmer der Forschungseinrichtung zur Erbringung des Leistungssolls bedient, und zwar unabhängig davon, ob diese Lieferanten, Werkunternehmer oder Dienstleister sind. Der Begriff erfasst damit insbesondere alle Unternehmer der „Subunternehmer-Kette“.
	9. SV-Audit: Ein zur Vermeidung von Gerichtsverfahren vorgesehenes Streitschlichtungsverfahren unter Einbeziehung eines Sachverständigen, wie in Punkt 9.5 geregelt.
	10. Tag des Inkrafttretens: der Tag der Unterzeichnung durch den Auftraggeber und der Forschungseinrichtung.
	11. Verbundene(s) Unternehmen: [solche Unternehmen, die nach den Vorschriften über die vollständige Zusammenfassung der Jahresabschlüsse verbundener Unternehmen (Vollkonsolidierung) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens gemäß [§ 244 UGB](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40109006) einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den am weitest gehenden Konzernabschluss gemäß [§§ 244 bis 267 UGB](http://www.ris.bka.gv.at/MarkierteDokumente.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Kundmachungsorgan=&Index=&Titel=UGB&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=244&BisParagraf=267&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=07.02.2013&NormabschnittnummerKombination=Und&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&WxeFunctionToken=fd0a55a0-a9a4-4209-96eb-c5d84bd9b27c) aufzustellen hat, auch wenn die Aufstellung unterbleibt. Dies gilt sinngemäß, wenn das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz im Ausland hat. Tochterunternehmen, die gemäß [§ 249 UGB](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40114066) nicht einbezogen werden, sind ebenfalls verbundene Unternehmen.] [Die in der Anlage ./1.13 aufgezählten Gesellschaften der Unternehmensgruppe des Auftraggebers.]
	12. Vereinbarung: gegenständliche vertragliche Regelung zwischen den Parteien, einschließlich sämtlicher Beilagen und Dokumente und dergleichen, auf welche ausdrücklich verwiesen wird.
 | **Kommentar**Zu 1.1: Die Definition orientiert sich an jener der Richtlinie 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) bzw. deren Umsetzung in den §§ 26a UWG. Die Option der Kennzeichnung kann in der Praxis einerseits den Vorteil haben, formell – nämlich durch die Kennzeichnung – abzugrenzen, was unter die Regelungen fällt; andererseits kann es dazu führen, dass sämtliches Material als „geheim“ gekennzeichnet wird, was nicht Sinn und Zweck wäre.Zu 1.4: Neben detaillierter Vorbereitung und neben nach den faktischen Machtverhältnissen zwischen den Parteien ausgestalteten Zahlungsplänen können geordnete Eskalationsprozesse dazu führen, Projekte vor dem Scheitern zu bewahren. Siehe auch unten zum SV-Audit.Zu 1.5: Da der „Gegenstand der Datenlieferung“ zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung noch nicht gänzlich „ausdefiniert“ ist/ sein muss, wird im Muster „abstrakt“ vom Leistungssoll gesprochen. Dieses umfasst sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen der Forschungseinrichtung.Zu 1.12: Während die Auftraggeberseite sämtliche Konzerngesellschaften – und das möglichst dynamisch – als „Begünstigte“ verstanden wissen will, möchte die Forschungseinrichtung in der Regel genau abgrenzen können, wer bzw. welche Gesellschaften das Leistungssoll empfangen bzw. nutzen dürfen. |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG
	1. Die Forschungseinrichtung verfügt über besonderes Wissen und Erfahrung im Bereich [\*Festlegung des Bereichs, in welchem die Generierung der Daten erfolgen soll - unter Umständen ob und mit welcher Sensortechnik vorgegangen werden soll\*].
	2. Der Auftraggeber ist [\*Beschreibung des Auftraggebers\*] und beabsichtigt die auf Basis gegenständlicher Vereinbarung generierten und überlassenen anonymen Daten im Bereich [\*Festlegung des Bereichs, in welchem die Daten genutzt werden sollen\*] zu nutzen, wie in dieser Vereinbarung festgelegt.
	3. Der Auftraggeber beauftragt die Forschungseinrichtung mit der Erbringung des Leistungssolls, wie in der Leistungsbeschreibung (Beschreibung der Use-Cases bzw. User-Stories iSd agilen Projektmanagements zur Generierung der anonymen Daten, einschließlich etwaigen Einsatzes von Sensortechnik und wo diese Sensoren zur Anwendung kommen, samt Qualitätskriterien und Mindestumfang bzw. etwaigem Maximalumfang; Beschreibung der zu erstellenden Datenbank (zur Sicherstellung der „Datenverkörperung“ auf einem Offline-Medium); etwaige Abnahmekriterien; etwaige (Zwischen)Berichtspflicht, (jeweils) samt Arbeits/Mitwirkungs-, Zeit- und Zahlungsplan) in Anlage ./2.3 beschrieben. Möglichst schon im Rahmen der Datengenerierung werden die Daten durch die Forschungseinrichtung in der Datenbank verkörpert. Die Datenbank wird gemäß Zeitplan dem Auftraggeber übergeben.
	4. Die Datengenerierung durch die Forschungseinrichtung erfolgt gemäß dem Zeitplan, wobei die Parteien sich verpflichten, nach einem agilen Projektmanagement vorzugehen, also auf Basis der User Storys des Auftraggebers zur erwünschten Datengenerierung für die gewünschte Datennutzung in möglichst iterativem Vorgehen die Vorgaben für die Datengenerierung festzulegen und die Datengenerierung durchzuführen. Sollte innerhalb des Zeitplans eine Datengenerierung durch die Forschungseinrichtung nicht möglich sein, wird die Forschungseinrichtung den Auftraggeber umgehend darauf hinweisen. Die Parteien werden dann nach Treu und Glauben im Rahmen des agilen Vorgehens alternative Vorgehensweisen vereinbaren, um doch noch entsprechende Datengenerierung bzw. -nutzung möglich zu machen. Den Parteien obliegt die entsprechende Mitwirkung im Rahmen der agilen Vorgehensweise.
	5. Den Parteien ist bewusst, dass es möglich ist, dass die Forschungseinrichtung – trotz Einhaltung aller Sorgfaltspflichten auf Basis des aktuellen Stands der Forschung – aus unvorhersehbaren Gründen nicht in der Lage sein kann, entsprechende Daten zu generieren. Dementsprechend ist eine Datenlieferung nur dann geschuldet, wenn die Forschungseinrichtung entsprechende Datensätze erheben bzw. generieren kann. Dementsprechend vereinbaren die Parteien, dass auf den Bereich der Datengenerierung ausschließlich ergänzend die Regelungen zum Vertragstyp der Dienstleistung angewendet werden; jedenfalls werden nicht jene zum Vertragstyp des Werkvertrags bzw. des Kaufvertrags zur Anwendung gebracht. Die Forschungseinrichtung sichert daher ausschließlich zu, sich um die Datengenerierung unter Einhaltung der Sorgfaltspflichten auf Basis des aktuellen Stands der Forschung zu bemühen.
	6. Auf die Erstellung der Datenbank auf Basis der generierten Daten kommen ergänzend die Regelungen zum Vertragstyp des Werk(lieferungs)vertrags zur Anwendung. Hinsichtlich der Überlassung der Datenbestände sollen ergänzend die Regelungen zum Kaufvertrag angewendet werden. Um es der Forschungseinrichtung zu ermöglichen, die (von ihr generierten) Datenbestände für Forschungszwecke zu nutzen, räumt der Auftraggeber der Forschungseinrichtung ein unwiderrufliches Nutzungsrecht gemäß dieser Vereinbarung ein; eine weitergehende Nutzung der Datenbestände ist der Forschungseinrichtung untersagt.
	7. Die Forschungseinrichtung und der Auftraggeber garantieren wechselseitig, dass hinsichtlich der Daten, welche im Rahmen des Leistungssolls verarbeitet bzw. überlassen werden, kein Personenbezug bestand, besteht und auch niemals ein solcher hergestellt wird, sodass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen. Die Parteien halten einander diesbezüglich schad- und klaglos.
	8. Die Forschungseinrichtung erbringt das Leistungssoll gemäß den Vorgaben in Anlage ./2.3.. Die Forschungseinrichtung erbringt das Leistungssoll in Übereinstimmung mit allen anwendbaren rechtlichen Vorschriften. Die Forschungseinrichtung nutzt – in welcher Form auch immer – die Daten ausschließlich im Zusammenhang mit dem Leistungssoll bzw. gemäß Rechteeinräumung zu Forschungszwecken (Punkt 2.14).
	9. Die Forschungseinrichtung sagt zu, das Leistungssoll selbst bzw. mit Subunternehmern, welche entsprechende Pflichten gemäß dieser Vereinbarung übernommen und entsprechende Rechte eingeräumt haben, zu erbringen.
	10. Der Auftraggeber erhält an dem verkörperten Datenbestand – unter Vorbehalt des Punktes 2.11 - Dateneigentum. Soweit dies nicht möglich ist, vereinbaren die Parteien, dass die Forschungseinrichtung dem Auftraggeber und die mit ihm verbundenen Unternehmen das unwiderrufliche, ausschließliche, sachlich, zeitlich und örtlich unbeschränkte, (sub)lizenzierbare und weitergebbare und unbelastete Nutzungsrecht, einschließlich des Rechts der unbeschränkten Bearbeitung und Kennzeichnung, einräumt und die Forschungseinrichtung auf sämtliche Rechte im Zusammenhang mit dem Datenbestand verzichtet. Sollte auch dies nicht möglich sein, verpflichtet sich die Forschungseinrichtung dazu, die ihr zwingend verbleibenden Rechte schonend auszuüben, insbesondere ausschließlich im Rahmen des Vertragszwecks.
	11. Die Einräumung des Dateneigentums bzw. die Rechteeinräumung erfolgt Zug um Zug gegen Bezahlung der Vergütung gemäß Punkt 5 („Daten-Eigentumsvorbehalt“).
	12. Die Forschungseinrichtung wird auch gegenüber ihren Mitarbeitern, Subunternehmern und dgl., die zur Erbringung des Leistungssolls direkt oder indirekt eingesetzt werden, etwaig notwendige Vereinbarungen treffen und zwar in schriftlicher Form und dem Auftraggeber auf Aufforderung herausgeben. [Von der Rechteeinräumung unberührt bleibt iSd § 106 UG, dass jeder Forschungseinrichtungsangehörige das Recht hat, eigene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten selbstständig zu veröffentlichen und dass bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Forschung oder der Entwicklung und Erschließung der Künste Forschungseinrichtungsangehörige, die einen eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beitrag zu dieser Arbeit geleistet haben, als Mitautoren zu nennen sind.]
	13. Die Forschungseinrichtung garantiert, über die entsprechenden Rechte bzw. Berechtigungen gemäß der Vereinbarung zu verfügen. Das bezieht sich insbesondere darauf, dass im Rahmen des Leistungssolls nicht in Schutzrechte Dritter unmittelbar oder mittelbar eingegriffen wird, also entweder solche nicht bestehen oder umfassend von den Dritten eingeräumt wurden. [Sollten Dritte Ansprüche wegen Rechtsverletzungen aufgrund eines Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung geltend machen, so ist die Forschungseinrichtung verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes Anfordern hiervon verschuldensunabhängig freizustellen.]
	14. Unabhängig von der Rechteeinräumung und etwaiger Geheimhaltungspflicht ist die Forschungseinrichtung berechtigt, eine Kopie der Daten bzw. der Datenbank bzw. ihre Leistungen im Rahmen des Leistungssolls unentgeltlich für Forschungs- und Lehrzwecke zu nutzen und erhält in diesem Umfang eine unentgeltliche, weltweite, unwiderrufliche nicht-exklusive, sub-lizensierbare Lizenz.
	15. Die Parteien werden sich wechselseitig über jede ihnen bekannt gewordene und/ oder vermutete und/ oder behauptete Verletzung eines Schutzrechtes im Zusammenhang mit dem Leistungssoll informieren. [Die Forschungseinrichtung ist verpflichtet, den Auftraggeber zu warnen, wenn die Forschungseinrichtung erkennt, dass das Leistungssoll (als Ganzes oder in ihren Teilen) fremde Schutzrechte verletzt oder verletzen könnte.] Jede Partei verpflichtet sich, die jeweils andere Partei unverzüglich umfassend schriftlich zu informieren, sollte sie wegen einer Schutzrechtsverletzung im Zusammenhang mit dem Leistungssoll in Anspruch genommen werden. Die in Anspruch genommene Partei wird sich in diesem Fall hinsichtlich des weiteren Vorgehens mit der anderen Partei abstimmen. Die andere Partei ist – soweit zulässig – berechtigt, sich den entsprechenden Verfahren anzuschließen oder in diese einzutreten. [Die Forschungseinrichtung hat sich jedenfalls hinsichtlich sämtlicher Verfahrensschritte mit dem Auftraggeber abzustimmen und den Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten; hinsichtlich der Folgen aufgrund der Weisungen hat der Auftraggeber die Forschungseinrichtung schadlos zu halten.] Der Abschluss von Vergleichen sowie die Abstandnahme der Fortführung eines derartigen Verfahrens bedürfen der Zustimmung der anderen Partei, soweit dies Rechtsfolgen für die andere Partei haben könnte.
	16. Sollte tatsächlich eine Verletzung von Rechten Dritter im Zusammenhang mit dem Leistungssoll eingetreten sein, wobei dies auch dann als gegeben anzusehen ist, wenn ein SV-Audit (siehe Punkt 9.5) zu diesem Ergebnis kommt, gilt: Hinsichtlich des Leistungssolls wird die Forschungseinrichtung [soweit zumutbar und technisch möglich] auf ihre Kosten eine Alternative, die frei von Rechten Dritter ist, einsetzen [und den Auftraggeber diesbezüglich verschuldensunabhängig schad- und klaglos halten]. Hinsichtlich der Alternativen gelten die Anforderungen dieser Vereinbarung sinngemäß.
 | **Kommentar**Zu 2.3: Die „technischen Details“ der Datengenerierung (für bereits bestehende Datenbestände wäre der Vertragstyp des Kaufs anzuwenden) und der zu erstellenden Datenbank werden der (individuell zu erstellenden) Anlage ./2.3, welche insbesondere die in Punkt 2.3 des Mustervertrags angesprochenen inhaltlichen und fachlichen Themen behandeln sollte, vorbehalten. Im Einzelfall werden auch entsprechende Anforderungen an die Sensor- bzw. Datenqualität zu stellen sein. Dies ist sowohl hinsichtlich der Abnahme als auch einer etwaigen Haftung relevant. Um das Muster möglichst breit einsetzbar zu machen, wurden keine konkreten Use-Cases aufgenommen, sondern dies der Beilage für den Einzelfall überlassen. Jedenfalls ist ausschließlich die Generierung und Überlassung von anonymen Daten Gegenstand des Musters, sodass der Datenschutzrechtsrahmen unbeachtlich bleiben kann.Zu 2.7: Gemäß Erwägungsgrund 26 der DSGVO gilt diese explizit nicht für anonyme Informationen, d.h. für Informationen bzw. Daten, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare (natürliche – vgl die Erfassung juristischer Personen durch das DSG) Person beziehen. Die Vertragsparteien müssen wechselseitig sicherstellen, dass tatsächlich kein Personenbezug bestand bzw. besteht; soweit Anonymisierungsvorgänge erforderlich sind, unterliegt bereits ein solcher Vorgang dem Rechtsrahmen der DSGVO. Gegenständliches Muster geht daher davon aus, dass zu keinem Zeitpunkt ein Personenbezug bei den Daten besteht bzw. hergestellt werden kann. Vgl. auch Punkt 4.5 des MustervertragstextesZu 2.13: Neben dem Scheitern des Projekts an sich, besteht ein – praktisch immer wichtiger werdendes – Risiko, dass (unverschuldet) in Rechte Dritter eingegriffen wird. Da im Bereich des „Geistigen Eigentums“ zahlreiche Ansprüche (insbesondere auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung und auch auf einfaches Entgelt) auch verschuldensunabhängig bestehen, besteht ein Interesse der Auftraggeber bzw. der Parteien, den potenziellen Haftungsumfang zwischen den Parteien zu regeln. Naturgemäß bestehen hier widerstreitende Interessen der Parteien.  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERBRINGUNG
	1. Im Lichte der Komplexität des Leistungssolls und des agilen Vorgehensmodells (siehe Anlage ./2.3) verpflichten sich die Parteien stets zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit, sodass die Parteien nach dem Grundsatz von Treu und Glaube alles zu tun haben, was zur Erfüllung des Leistungssolls erforderlich ist.
	2. Das Leistungssoll ist stets [professionell, norm- und fachgerecht, sorgfältig und] im Einklang mit der „best practice der [Forschung/ Industrie]“ und in Übereinstimmung mit den anwendbaren rechtlichen Vorgaben sowie den gewöhnlich vorausgesetzten und/ oder insbesondere in Anlage ./2.3 festgelegten Anforderungen zu erbringen. Maßstab dafür ist [stets der jeweilige Zeitpunkt der Leistungserbringung] [der Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung].
	3. [Zur Sicherung der Qualität des Leistungssolls sind während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung von der Forschungseinrichtung angemessene und wirksame Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsysteme, wie in Anlage ./2.3 definiert, einzusetzen.]
	4. Die Parteien halten ausdrücklich fest, dass sie wechselseitig die allgemeinen gesetzlichen und vertraglichen Treue-, Schutz- und Aufklärungspflichten treffen.
	5. [Die Forschungseinrichtung hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob dem Leistungssoll faktische oder rechtliche Hindernisse bzw. Bedenken entgegenstehen. Die Forschungseinrichtung hat den Auftraggeber gegebenenfalls unverzüglich zu warnen, sowie jedenfalls laufend entsprechend zu beraten und Handlungsalternativen aufzuzeigen. Allfällige – auch sonstige – Bedenken hinsichtlich des Leistungsolls hat die Forschungseinrichtung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich und konkret begründet mitzuteilen.]
	6. Die Erfüllung des Leistungssolls soll grundsätzlich – soweit möglich, insbesondere in Leistungssoll-kritischen Schlüsselpositionen – mit Dienstnehmern der Forschungseinrichtung erfolgen. Die Forschungseinrichtung stellt sicher, dass alle eingesetzten Mitarbeiter über jene Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die für die konkrete Leistung unter Beachtung des vereinbarten hohen Qualitätsniveaus notwendig oder zweckdienlich sind.
	7. Drittleistungen müssen von der Forschungseinrichtung bei Subunternehmern so beschafft werden, dass diese dieser Vereinbarung entsprechen. [Eine gänzliche Weitergabe des Leistungssolls oder wesentlicher Teile davon an Subunternehmer ist jedenfalls unzulässig.] Die Forschungseinrichtung sichert zu, dass etwaige Subunternehmer sorgfältig ausgewählt wurden (und bei allfälligen künftigen Subunternehmer-Wechseln sorgfältig ausgewählt werden), und dass sie sich von deren Eignung für die Erfüllung des betreffenden Teils des Leistungssolls überzeugt hat.
	8. Die Forschungseinrichtung hat ihre Leistungen zu dokumentieren. Die Dokumentation hat (bei agilem Vorgehen entsprechend) [norm- bzw. industriestandardgemäß / gemäß „*best practice* der Forschung“] und – soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt – in [deutscher / der für den Forschungsbereich üblichen] Sprache zu erfolgen und ist laufend zu erstellen, zu übergeben [und aktuell zu halten].
 |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. GEHEIMHALTUNGS- UND NICHTVERWENDUNGSPFLICHT, DATENSCHUTZ
	1. Es ist davon auszugehen, dass die Parteien im Rahmen (der Erfüllung) dieser Vereinbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der jeweils anderen Partei Kenntnis erlangen. Die Parteien verpflichten sich daher wechselseitig, sämtliche erhaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten und ausschließlich zum Zweck der Zusammenarbeit unter dieser Vereinbarung zu verwenden und weder zum eigenen Gebrauch in irgendeiner Art und Weise auszunützen oder ausnützen zu lassen, noch Unbeteiligten ohne vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei zugänglich zu machen oder dies zu dulden. Dies gilt allerdings nur, soweit es nicht der Rechteeinräumungen am Leistungssoll gemäß Punkt 2 entgegensteht.
	2. Die Parteien dürfen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei an Mitarbeiter ihrer Unternehmen [und verbundene Unternehmen] [bzw Forschungspartnern der Forschungseinrichtung] sowie Subunternehmer weitergeben, aber nur soweit diese die Information zur Erbringung des Leistungssolls unbedingt benötigen. Die Parteien haben dafür zu sorgen, dass diese Personen, denen derartige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich werden können, in zumindest dieser Vereinbarung entsprechender Weise schriftlich zur Geheimhaltung und Nichtverwendung verpflichtet werden, dies auch für die Zeit nach deren Ausscheiden aus dem Unternehmen bzw. nach Beendigung des Subunternehmer- bzw Forschungs-Verhältnisses.
	3. Nicht unter diese Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflicht fallen Informationen, die nachweislich
* der empfangenden Partei bereits vor ihrer Übermittlung bekannt waren;
* zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren;
* nach ihrer Übermittlung offenkundig geworden sind, ohne dass dies von der empfangenen Partei zu vertreten ist;
* nach ihrer Übermittlung der empfangenden Partei von dritter Seite auf gesetzlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind;
* von der empfangenden Partei unabhängig erarbeitet worden sind; oder
* aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gerichtlicher Entscheidungen oder behördlicher Verfügungen offengelegt werden müssen; in diesem Fall hat die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere Partei unverzüglich von der Offenlegung in Kenntnis zu setzen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
	1. Die oben genannten Geheimhaltungs- und Nichtverwendungsbestimmungen bleiben auch nach Beendigung dieser Vereinbarung [zeitlich unbegrenzt / für einen Zeitraum von fünf Jahren] in Kraft, solange die Informationen nicht öffentlich bekannt sind.
	2. Es ist das gemeinsame Verständnis der Parteien, dass ausschließlich anonyme Daten verarbeitet werden, sodass das Datenschutzrecht nicht zur Anwendung kommt.
 |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. VERGÜTUNG
	1. Die Vergütung der Forschungseinrichtung für das Leistungssoll ist in Anlage ./5.1 gemäß dem Zahlungsplan in Anlage ./2.3 vereinbart. Die Forschungseinrichtung erhält als Gegenleistung für die Datengenerierung, Erstellung der Datenbank und Rechteeinräumung am Datenbestand die einmalige Vergütung gemäß Anlage ./5.1.
	2. Die Leistungen werden ohne [zuzüglich] Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. [Stellt sich heraus, dass die Leistung oder Teile der Leistung der Forschungseinrichtung doch umsatzsteuerpflichtig sind, ist die Forschungseinrichtung dazu berechtigt, die Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber erklärt sich zur Nachentrichtung der Umsatzsteuer bereit.]
	3. [Es gilt – insbesondere im Sinne der universitären Vollkostenrechnung – folgende Wertsicherung, die einmal jährlich, mit Wirksamkeit zum 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres, wirksam wird. Basis ist [die Indexierung gemäß dem Kollektivvertrag der ArbeitnehmerInnen der Forschungseinrichtungen (Uni-KV)]. Sollte die Erhöhung des durchschnittlichen Mindestgehalts nicht rechtzeitig vor dem 1. Jänner bekanntgegeben werden, werden die Entgelte rückwirkend angepasst und ausgeglichen. Bei der Berechnung der Wertsicherung wird stets auf Kalenderjahre abgestellt. Sollten weder der genannte Index noch ein an seine Stelle tretender mehr bestehen, dann ist das wertgesicherte Entgelt nach analogen Prinzipien zu berechnen, wie sie für die Wertsicherung zuletzt maßgebend waren.]
	4. [Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Aufwendungen und Kosten, für eine vollständige Erbringung des Leistungssolls abgegolten. Hierzu zählen zum Beispiel auch Nebenleistungen. Die vereinbarte Vergütung versteht sich – mit Ausnahme der Reisekosten - als „All-In“-Entgelt, soweit nicht im Rahmen des Leistungssolls anders festgelegt. Über diese Entgelte hinaus dürfen daher auch keinerlei Kosten odgl zur Verrechnung gebracht werden. Dies gilt insbesondere für Nebenkosten, Lizenzkosten für z.B. die Datenbank, Kosten der Vertragserrichtung etc. In den vereinbarten Entgelten enthalten sind alle für die Erbringung des Leistungssolls etwaig notwendigen Hilfsmittel udgl.]
	5. Die Rechnungen sind nach Erhalt gemäß dem Zahlungsplan in Anlage ./2.3 ohne jeden Abzug binnen [30/ 60] Tagen zahlbar. Die Zahlung erfolgt ausnahmslos durch Überweisung auf ein von der Forschungseinrichtung bekannt zu gebendes Konto bei einem inländischen Kreditinstitut.
	6. Werden Zahlungen – auch unverschuldet – nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag, vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in gesetzlicher Höhe zwischen Unternehmern.
	7. Sind Überzahlungen erfolgt, so kann der Auftraggeber diese jedenfalls nach den Bereicherungsregeln zurückfordern. Allfällige Überzahlungen sind von der Forschungseinrichtung binnen [30 / 60] Tagen ab schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber zurückzuzahlen.
	8. Zahlungen und Rechnungsprüfungen, aber auch der Unterlassung der Ablehnung bzw. Rücksendung zur Neuausstellung einer Rechnung im Rahmen der Rechnungsprüfung, kommt nicht der Charakter einer Willenserklärung, und damit insbesondere auch keinerlei anerkennende Wirkung, zu.
	9. Soweit (Schadenersatz)Forderungen des Auftraggebers durch SV-Audit oder durch die Forschungseinrichtung ausdrücklich anerkannt oder durch gerichtlich rechtskräftiges Urteil festgestellt wurden, können diese vom Auftraggeber gegen Entgelte und sonstige etwaige Forderungen der Forschungseinrichtung aufgerechnet werden; ansonsten ist eine Aufrechnung und/ oder Zurückbehaltung von Zahlungen ausgeschlossen.
 | **Kommentar**Unter Umständen sollten hinsichtlich Mehr- bzw Minderlieferungen entsprechende Regelungen hinsichtlich der Vergütung aufgenommen werden; unter Umständen ist es aber im Einzelfall auch sachgerecht, dass es Toleranzgrenzen gibt oder es überhaupt zu gar keiner Anpassung der Vergütung kommt. |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. **STRUKTURIERTE ORGANISATION DER BETEILIGTEN**
	1. Die Parteien haben ein agiles Vorgehensmodell zur Festlegung (einschließlich leistungsspezifischer Qualitätsanforderungen), zur Umsetzung (einschließlich Dokumentation samt Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsysteme und Abnahme) und zur Kontrolle des Leistungssolls und der Budgetierung vereinbart; siehe Beschreibung des Leistungssolls in Anlage ./2.3.
 |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG
	1. Ist absehbar, dass die Forschungseinrichtung einen oder mehrere vereinbarte Termine voraussichtlich nicht einhalten wird (können), hat die Forschungseinrichtung binnen angemessener Frist – längstens 14 Tagen - einen detaillierten Maßnahmen- und Ablaufplan vorzulegen, in dem darlegt wird, welche Maßnahmen die Forschungseinrichtung ergreifen wird, um den Verzug und dessen Folgen zu vermeiden oder möglichst gering zu halten. Der Auftraggeber kann bei [durch die Forschungseinrichtung verschuldetem / durch die Forschungseinrichtung verursachtem] Verzug entweder
* unter Setzung einer angemessenen Nachfrist auf Erfüllung des Leistungssolls beharren; oder
* unter Setzung einer angemessenen Nachfrist eine Ersatzvornahme vornehmen oder vornehmen lassen; oder
* unter Setzung einer Nachfrist die Vereinbarung hinsichtlich der vom Verzug betroffenen Teile auflösen.

Darüberhinausgehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben unberührt. * 1. Die Forschungseinrichtung gewährleistet nicht die Vollständigkeit und Richtigkeit der generierten Daten; siehe Punkt 2.5 oben. Auf die Erstellung der Datenbank und Übermittlung dieser durch die Forschungseinrichtung kommen die werkvertraglichen Gewährleistungsregelungen zur Anwendung.
	2. Die Forschungseinrichtung haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie nach etwaig zwingend anzuwendenden Haftungsgesetzen, wie etwa nach dem Produkthaftungsgesetz, und aus den expliziten Garantieversprechungen sowie im Falle von Arglist und/ oder Vorsatz und/ oder krass grober Fahrlässigkeit. Ansonsten ist die Haftung der Forschungseinrichtung ausgeschlossen, wobei dem Auftraggeber der Beweis des Verschuldensgrades obliegt.
	3. Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieser Vereinbarung haben die Parteien Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihnen durch die andere Partei schuldhaft zugefügt wurde, wie folgt:
* bei grobem Verschulden (Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) Anspruch auf Ersatz des Schadens samt des entgangenen Gewinns und sämtlicher Folgeschäden;
* bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung [ausgeschlossen / für sämtliche Schäden mit 50% der Vergütung begrenzt.]
	1. Die vereinbarten Haftungsbegrenzungen gelten nicht
* für Personenschäden sowie
* [für Fälle, in denen in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird – siehe Punkt 2.16, sowie]
* für die Kosten von Ersatzvornahmen in obigem Sinne.
	1. Im Übrigen richten sich der Umfang des Schadenersatzes, die Verjährung von Ansprüchen und die Beweislast nach den gesetzlichen Bestimmungen.
	2. Soweit die Haftung der Forschungseinrichtung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt das auch für die etwaige persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen bzw. etwaiger Subunternehmer.
	3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, während der Laufzeit dieser Vereinbarung und so lange nach dem Ablauf oder der Beendigung der Vereinbarung, wie die Möglichkeit eines Anspruchs gegen die Forschungseinrichtung oder Mitarbeiter besteht, auf Kosten des Auftraggebers eine angemessene Versicherung bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der EU gegen alle Risiken, die sich aus dieser Vereinbarung für die Forschungseinrichtung bzw. deren Mitarbeiter ergeben, abzuschließen und der Forschungseinrichtung auf erste Aufforderung nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage entsprechender Polizzen.
 | **Kommentar**Zu 7.1: zu beachten ist, dass Ersatzvornahmen im Bereich der (agilen) Datennutzungsvereinbarungen praktisch schwer bis unmöglich sind. |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. **HÖHERE GEWALT UND BEHINDERUNG**
	1. Ein Ereignis (in der Folge) „höherer Gewalt“ liegt vor insbesondere bei
* einer kriegerischen Auseinandersetzung, die auf dem Gebiet der Republik Österreich stattfindet oder dieses unmittelbar betrifft,
* Revolution, Aufstand, terroristischen Akten oder Sabotageakte durch Dritte,
* Seuchen, Epidemien oder Pandemien,
* Streiks oder Aussperrungen, von denen die Forschungseinrichtung unmittelbar betroffen ist,
* Hochwasser, Erdbeben, Feuer- oder Naturkatastrophen und
* vergleichbaren Ereignissen.
	1. Weder die Forschungseinrichtung noch der Auftraggeber haften für die Nichterfüllung oder die verzögerte Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen, sofern (i) diese Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wurde und das Ereignis die Erfüllung tatsächlich verzögert oder unterbricht, wenn (ii) das Ereignis höherer Gewalt nicht von der betroffenen Partei zu vertreten ist und dessen Folgen von dieser auch bei Aufwendung angemessener Sorgfalt nicht abgewendet hätten werden können, wenn (iii) sie die andere Partei umgehend schriftlich über Natur und Ausmaß der höheren Gewalt, die zu ihrem Leistungsausfall oder Verzug geführt hat, verständigt; und (iv) sie alles in ihrer Macht Stehende unternommen hat, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf die Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung auf jede angemessene Weise zu minimieren und die Erfüllung ihrer Pflichten so schnell wie möglich wieder aufzunehmen. Falls das Ereignis höherer Gewalt länger als sechs Monate dauerhaft anhält, kann diese Vereinbarung von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vierzehn (14) Tagen gekündigt werden. Bei Ablauf dieser Kündigungsfrist endet diese Vereinbarung.
	2. Eine Behinderung der Leistungserbringung (in der Folge „Behinderung“) liegt vor, (i) bei Verzug des Auftraggebers (oder aus seiner Sphäre stammender Dritter) mit Mitwirkungshandlungen bzw. -leistungen, zu denen (a) der Auftraggeber (oder der aus seiner Sphäre stammende Dritte) verpflichtet ist, und die (b) Voraussetzung für die weitere Leistungserbringung der Forschungseinrichtung sind, (ii) die Behinderung die Leistungserbringung der Forschungseinrichtung tatsächlich verzögert oder unterbricht und wenn (iii) die Behinderung nicht von der Forschungseinrichtung zu vertreten ist. Ist es der Forschungseinrichtung aufgrund einer Behinderung [objektiv] unmöglich, ihren vertraglichen Verpflichtungen zum Teil oder zur Gänze nachzukommen, ist die Forschungseinrichtung, solange die Behinderung andauert, von der Erfüllung jener Verpflichtungen, die durch die Behinderung unmittelbar betroffen sind, in diesem Umfang befreit.
	3. In jedem Fall hat die Forschungseinrichtung alles Zumutbare zu unternehmen, um eine vollständige Wiederaufnahme der Leistungserbringung zu ermöglichen; die Forschungseinrichtung hat dem Auftraggeber binnen angemessener Frist eine erste Analyse über die Behinderung und die voraussichtlich notwendigen Maßnahmen vorzulegen und sich mit dem Auftraggeber abzustimmen. Bei Vorliegen von Gefahr im Verzug, wenn eine Entscheidung des Auftraggebers nicht kurzfristig eingeholt werden kann, hat die Forschungseinrichtung unverzüglich entsprechende Notfall-Maßnahmen zu setzen, die zur Abwendung der Behinderung sowie zur Schadensminderung erforderlich sind.
	4. Musste die Forschungseinrichtung aufgrund der Behinderung Mehrleistungen erbringen bzw. musste sie frustrierte Vorhaltekosten aufwenden, so steht der Forschungseinrichtung eine über das vereinbarte Entgelt hinausgehende Vergütung zu, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
* die Forschungseinrichtung ist ihren Mitteilungspflichten nachgekommen; und
* die Forschungseinrichtung hat einen entsprechenden Leistungsnachweis über die Mehrleistungen bzw Nachweis über die Vorhaltekosten erbracht.
 |  |  |
| 1. **STREITBEILEGUNG**
	1. Unter Eskalation wird hier wertneutral die stufenweise Delegation eines Bereiches in eine höhere Instanz verstanden (in der Folge „Eskalationsstufe“). Die Parteien verstehen die Eskalation primär zur Klärung unklarer Situationen bzw. Streitbeilegung. Soweit dies in der unteren Stufe der Eskalation nicht erfolgen kann, ist nach den in der Folge festgelegten Regeln in die nächste Stufe zu eskalieren usw. Im Zuge der Gespräche eingenommene Positionen und erteilte Informationen beeinträchtigen (i) keinesfalls die Rechtsposition einer Partei (unpräjudizielle Wirkung) und sind (ii) keinesfalls so auszulegen, dass dadurch eine Partei zu irgendeinem Zeitpunkt oder auf irgendeine Weise daran gehindert wird, ein Gerichtsverfahren zu führen oder anderweitig zustehende Rechte oder Rechtsbehelfe auszuüben.
	2. Die Streitbeilegung erfolgt auf Basis eines zweistufigen Streitbeilegungsmodells, wobei die Rollen bzw Arbeitskreise der ersten und zweiten Stufe in Anlage ./10.3 festgelegt sind, wobei die zweite Stufe tunlichst mit der Forschungseinrichtungsleitung bzw. Geschäftsführung besetzt ist.
	3. Eskalationsstufe 1: Die Parteien haben zunächst zu versuchen, sämtliche Streitigkeiten auf der operativen Stufe beizulegen. Der entsprechende Tagesordnungspunkt ist explizit als Eskalationspunkt zu benennen. Es sind die Streitigkeiten gemeinsam mündlich zu erörtern und maßgebliche Informationen zu sammeln und zu analysieren. Soweit die Streitigkeit binnen zweier Sitzungen, in welchen die Streitigkeit behandelt wurde, maximal jedoch innerhalb von fünfundzwanzig (25) Arbeitstagen, nicht beigelegt werden kann, ist jede Partei berechtigt, die Streitigkeit durch schriftliche Mitteilung („Eskalationsmitteilung“) an die Eskalationsstufe 2 weiterzuleiten.
	4. Eskalationsstufe 2: Der Arbeitskreis der Stufe 2 hat innerhalb von einem Monat nach Eingang der Eskalationsmitteilung ein oder mehrere konkrete Gespräche anzusetzen, um die Streitigkeit zu beurteilen, zu erörtern sowie zu versuchen, diese einvernehmlich beizulegen.
	5. Sachverständigen-Audit (SV-Audit): Jede Partei hat ab Behandlung einer Eskalationsmitteilung in Stufe 2 das Recht, ein Sachverständigen-Audit (in der Folge „SV-Audit“) zu verlangen und einzuleiten, wenn zwischen den Parteien Uneinigkeit über eine konkrete bestehende technische oder kommerzielle Frage herrscht. Voraussetzung ist diesfalls, dass die Partei, die das SV-Audit einleiten möchte, die andere Partei zuvor schriftlich unter Angabe einer Begründung unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beilegung der Streitigkeit bzw. (wenn die Streitigkeit über eine von der anderen Partei zu erbringende Leistung besteht) zur vertragskonformen Leistungserbringung aufgefordert hat. Nach Ablauf dieser Frist hat die Partei, die zur Beilegung der Streitigkeit bzw. zur vertragskonformen Leistungserbringung aufgefordert hat, das Recht, ein SV-Audit zu verlangen und einzuleiten. Ihr kommt auch das Recht zu, das eingeleitete SV-Audit zu unterbrechen oder abzusagen. Das SV-Audit hat die Funktion des (außergerichtlichen) Sachverständigenbeweises. Ein SV-Audit hat von einem unabhängigen Sachverständigen (in der Folge „Auditor“) aus einem Fachgebiet durchgeführt zu werden, das mit dem konkreten Anlass in möglichst enger Beziehung steht. Der Auditor ist zur umfassenden Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Auditor soll möglichst im Einvernehmen im Arbeitskreis der zweiten Stufe bestellt werden. Gelingt dies nicht, so gilt:
* Der Auftraggeber hat das Recht, der Forschungseinrichtung einen Dreiervorschlag zu erstatten, aus dem die Forschungseinrichtung binnen fünf (5) Arbeitstagen einen Auditor auswählen kann. Versäumt die Forschungseinrichtung dies, so bestimmt der Auftraggeber den Auditor.
* Erstattet der Auftraggeber den Dreiervorschlag nicht binnen fünfzehn (15) Arbeitstagen ab Scheitern des Einvernehmens, so hat die Forschungseinrichtung das Recht, dem Auftraggeber binnen fünfzehn (15) Arbeitstagen einen Dreiervorschlag gemäß obigem Prozess zu erstatten, aus dem der Auftraggeber binnen fünf (5) Arbeitstagen einen Auditor auswählen kann. Versäumt er dies, so bestimmt die Forschungseinrichtung den Auditor.
* Für die Ablehnung von Auditoren gilt § 586 ZPO iVm §§ 19, 20 JN entsprechend. Bei berechtigter Ablehnung auch nur eines nominierten Auditors eines Vorschlags ist ein neuer Dreiervorschlag zu erstatten.

Das SV-Audit besteht aus Erstellung von Befund, Gutachten und (soweit Befund und Gutachten dies erfordern) aus der Empfehlung entsprechender Maßnahmen (in der Folge einzeln oder gemeinsam „SV-Empfehlungen“). Der Auditor hat in seinen SV-Empfehlungen insbesondere konkrete Maßnahmen und angemessene Fristen zur Setzung dieser Maßnahmen zu nennen, durch die der Sollzustand (wieder) hergestellt werden soll. Der Auditor hat SV-Empfehlungen so rasch wie möglich zu erstellen und den Parteien möglichst gleichzeitig zuzustellen. Die Parteien haben bei den SV-Audits unterstützend mitzuarbeiten und den Auditor überhaupt bei der Erfüllung seiner Aufgabe bestmöglich zu unterstützen und ihn insbesondere mit allen Unterlagen, Erklärungen, Dokumentationen auszustatten und ihm Zugang zu entsprechender Infrastruktur und Mitarbeitern zu gewähren, die für das Audit erforderlich oder nützlich sind. Der Auditor kann auch weitere Experten für bestimmte Sachthemen beiziehen. Sowohl dem Auditor als auch den weiteren Experten sind weitestgehende Einsichts- und Zutrittsrechte zu gewähren. Die Tragung der Kosten des SV-Audits (Kosten des Auditors und allenfalls von ihm zugezogener weiterer Experten) wird durch den Auditor nach Anhörung der Parteien nach dem „gerichtlichen Kostenersatz nach Obsiegensprinzip“ bestimmt; im Zweifel hat er festzulegen, dass die Kosten zu gleichen Teilen zu tragen sind. Wer das SV-Audit abbricht oder absagt, hat die bis dahin aufgelaufenen Kosten zur Gänze zu tragen. Im Übrigen trägt jede Partei ihre im Zusammenhang mit Audits anfallenden sonstigen Kosten selbst.Begonnene oder abgeschlossene SV-Audits bilden kein Prozesshindernis (keine Streitanhängigkeit bzw. keine entschiedene Streitsache). Während eines anhängigen Gerichtsverfahrens finden keine SV-Audits zu der betreffenden Streitigkeit statt; begonnene diesbezügliche SV-Audits werden abgebrochen; der Kostenersatz richtet sich dann nach dem „Obsiegensprinzip“ im Gerichtsverfahren.* 1. In der Zeit, in der eine Streitbeilegung gemäß zweiter Stufe bzw SV-Audit versucht wird, ist die Verjährung aller damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche gehemmt.
	2. Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (auch über die Frage des gültigen Zustandekommens und aufrechten Bestandes) ist ausschließlich das für [den Auftraggeber / die Forschungseinrichtung] je nach Höhe des Streitwertes zuständige Gericht zuständig (ordentliche Gerichtsbarkeit).
	3. [Die Parteien sind unbeschadet der Anhängigkeit oder Fortdauer einer Streitigkeit über das Leistungssoll und/oder das Entgelt oder formeller oder informeller Versuche der Parteien, eine solche Streitigkeit beizulegen, verpflichtet, die vertraglichen Verpflichtungen und Aufgaben weiterhin zu erfüllen.]
	4. Es ist jedenfalls österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.
 | **Kommentar**Zu 9: Siehe gesondertes IPAG-Musterdokument zu einer langen Streitbeilegungsklausel |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. **SONSTIGE BESTIMMUNGEN**
	1. Die Parteien verzichten auf die Anfechtung wegen Irrtums (insbesondere auch eines Kalkulationsirrtums), [nicht aber Verkürzung über die Hälfte (*laesio enormis*)] oder Wegfall der Geschäftsgrundlage und sonstigen etwaigen gegenwärtigen oder zukünftigen Anfechtungsmöglichkeiten und Wurzelmängeln.
	2. Diese Vereinbarung und all ihre Dokumente, insbesondere auch die Anlagen, auf die sie verweist oder die zum integralen Bestandteil erklärt werden, enthalten alle zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen. [Allfällige Allgemeine Einkaufsbedingungen und ähnliche vorformulierte Vertragsbedingungen finden keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn solche Bedingungen in der Folge auf (Change) Angeboten, auf Rechnungen oder wo sonst immer genannt sein sollten.] Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
	3. Die Nichtausübung von Rechten und Ansprüchen in einem bestimmten Fall hindert die Partei nicht, diese Rechte in anderen Fällen auszuüben; die – auch wiederholte – Nichtausübung ist jedenfalls nicht als Verzicht zu werten.
	4. Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht wird wechselseitig ausgeschlossen.
 | **Kommentar**Da an den Auftraggeber das „Vollrecht“ übertragen werden soll, sodass dem Muster ein Zielschuldverhältnis und kein Dauerschuldverhältnis zugrunde liegt, gibt es keine Kündigungsregelungen und auch keine – an sich bei Vereinbarungen über personenbezogene Daten übliche – Löschungsverpflichtung am Ende der Laufzeit. |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
	1. Jegliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht auf Dritte übertragen werden.
	2. Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen hinsichtlich des Gegenstands des Leistungssolls. Entwürfe, der Unterfertigung vorangehender Schriftverkehr etc. können für die Auslegung dieser Vereinbarung nicht herangezogen werden.
	3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich des Abgehens vom Schriftformangebot, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit.
	4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, nichtig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am Nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der(den) unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) entspricht.
	5. Diese Vereinbarung wird in 2 (zwei) Ausfertigungen unterfertigt, von denen jede als Original gilt und von denen jede Partei eine erhält.
 | **Kommentar**zu 11.2. Mit Punkt „Vollständigkeit“ soll sichergestellt werden, dass nicht frühere Vereinbarungen oder Letter of Intent nach wie vor Gültigkeit haben.zu 11.3. Das Schriftformgebot in Verträgen ist Standard. Wichtig ist zu wissen, dass nach österreichischem Recht trotz Vereinbarung der Schriftlichkeit es anerkannt ist, dass Verträge dennoch einvernehmlich mündlich abgeändert werden können.Es kann unter Punkt 11 oder als eigener Punkt auch als Option ein Abwerbeverbot für Dienstnehmer eingeführt werden, sollte ein Bedarf nach einem Abwerbeverbot bestehen. Dies kann besonders bestehen, wenn die Gefahr der Abwanderung einer ganzen Abteilung/ eines ganzen Instituts besteht. Es kann insbesondere bei universitärem Personal ein Konflikt darin bestehen, dass gerade diese wegen ihres Know-how oft von Unternehmen oder anderen Forschungsinstitutionen abgeworben werden. Dieses Abwerbeverbot kann einseitig oder zweiseitig gestaltet sein. Auf der anderen Seite könnte von der Forschungseinrichtung die Mobilität als wünschenswert angesehen werden. |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. **KONTAKT**

Ansprechpartner beim Auftraggeber:Name:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Adresse:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Mail:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Telefon:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Ansprechpartner bei der Forschungseinrichtung:Name:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Adresse:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Mail:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Telefon:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Jede Änderung der Ansprechpartner ist der anderen Partei umgehend mitzuteilen. Im Falle der Unterlassung der Mitteilung gelten alle Erklärungen jedenfalls als ordnungsgemäß zugestellt. |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. **UNTERSCHRIFTEN**

Die unterzeichnenden garantieren, dass die Partei, für welche sie zeichnen, ohne Weiteres durch Ihre Unterschrift gebunden ist.Für den AuftraggeberDatum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_   \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_[Name und Titel/Position] [Unterschrift]Für die ForschungseinrichtungDatum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_    \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_[Name und Titel/Position] [Unterschrift] |  |  |